

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Marktes Willanzheim
– Kostensatzung –**

Der Markt Willanzheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Willanzheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

MARKT WILLANZHEIM

Willanzheim, 09.03.2018

Reifenscheid-Eckert

1. Bürgermeisterin

Gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr. 38 vom 26.02.2018 wurden folgende Beträge festgelegt:

Tarifnummer – Gegenstand	Betrag Vorschlag
000 Anordnung im Einzelfall	15 €
001 Beglaubigungen	0 €
002 Bescheinigungen	10 €
002 Vorkaufsrecht	30 €
003 Einsichtnahmen	5 €
004 Fristverlängerungen	0 €
005 Zweitschriften	0 €
006 Niederschriften	10 € je Stunde
020 Genehmigung Wappen	0 €
021 Vollstreckung	VG-Kasse
030 Besteuerungsgrundlagen	VG-Kasse
110 Erteilung Erlaubnis	20 €
111 nachträglich	
120 Feuerbeschau, bei erheblichen Mängeln	50 €
75 Friedhöfe	
76 /80	

Auf die Erhebung einer Gebühr für die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes wird verzichtet.